Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2595

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG)

— Drucksachen 2048, 2366, 2486 —

Berichterstatter:
Minister Dr. Schaefer

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 138. Sitzung am 18. Januar 1961 beschlossene Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) — Drucksachen 2048, 2366 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 10. März 1961

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Schaefer**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Änderungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (StBAG)

1. **§ 3 Abs. 3 Satz 1**

   In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „zwei Jahre" durch die Worte „achtzehn Monate" und die Worte „sechs Monate" durch die Worte „drei Monate" ersetzt.

2. **§ 4 Abs. 3 Satz 1**

   In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „zwölf Monate" durch die Worte „neun Monate" ersetzt.

3. **§ 6 Abs. 2 Satz 1**

   In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zwei Jahre" durch die Worte „achtzehn Monate" und die Worte „sechs Monate" durch die Worte „drei Monate" ersetzt.

4. **§ 6 Abs. 3 Satz 1**

   § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Die zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassenen Beamten werden zwei Jahre ausgebildet; davon entfallen neun Monate auf Lehrgänge."

5. **§ 9**

   § 9 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 9

   Anwendung des Gesetzes

   Die Vorschriften dieses Gesetzes sind erstmals auf diejenigen Bewerber anzuwenden, die nach dem 31. März 1962 die Ausbildung beginnen."